Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8018**

14. Wahlperiode 21. 01. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carsten Hübner, Heidi Lippmann und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/7718 –

Anerkannter Kriegsdienstverweigerer von Feldjägern abgeführt

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut einer Pressemitteilung der „Deutschen Friedensgesellschaft – Vereinigte Kriegsdienstgegner (DFG-VK)" Landesverband Berlin-Brandenburg vom 20. November 2001 wurde an diesem Tag der Kriegsdienstverweigerer I. H. im Kreiswehrersatzamt Berlin, trotz eines unmittelbar zuvor positiv beschiedenen Antrags auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer (KDV-Antrag), von Feldjägern der Bundeswehr festgenommen und abgeführt. Ein von ihm ausdrücklich erbetenes Gespräch mit dem Leiter des Kreiswehrersatzamtes, bei dem er diesen bitten wollte, auf seine Möglichkeit des Widerspruchs gegen die KDV-Anerkennung zu verzichten, womit der Anerkennungsbescheid laut DFG-VK sofort rechtskräftig geworden wäre, sei ihm von den drei beteiligten Soldaten verweigert worden. Angeblich sei dafür keine Zeit gewesen.

Der Leiter des Kreiswehrersatzamtes, der vom Verteidiger von I. H. über den Vorfall informiert wurde, habe nach Angaben der DFG-VK Unverständnis über das Verhalten der Feldjäger geäußert. Sein sofortiger Verzicht auf einen Widerspruch hätte die Verhaftung und Freiheitsentziehung obsolet gemacht, so die DFG-VK.

I. H. war seiner Einberufung zum Wehrdienst für den 1. November 2001 nicht nachgekommen, sondern hatte einen KDV-Antrag gestellt. Den Zivildienst lehne er aus Gewissensgründen ebenfalls ab, da dieser ein integraler Bestandteil der Gesamtverteidigung und ebenfalls eine Form der Wehrpflichterfüllung darstelle.

1. Aus welchen Gründen wurde I. H. das Gespräch mit dem Leiter des Kreiswehrersatzamtes untersagt bzw. warum gab es dafür nicht genügend Zeit?

Nach Aushändigung eines anerkennenden Bescheides als Ergebnis der Anhörung vor dem Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung (AfKDV) besitzt der Antragsteller zunächst noch den rechtlichen Status eines Soldaten. Dies ändert sich erst mit der Entlassung des Soldaten bzw. der Umwandlung des Wehr-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 15. Januar 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

dienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis nach Rechtskraft dieses Bescheides. Über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet für die Amtsseite der Leiter des zuständigen Kreiswehrersatzamtes (KWEA). Im Einzelfall kann er nach Akteneinsicht einen Rechtsbehelfsverzicht bereits am Tag der Anerkennung erklären, sofern der Antragsteller zu diesem Zweck ein Gespräch mit dem Leiter des KWEA führt.

Im vorliegenden Fall kam es unmittelbar im Anschluss an die Aushändigung des Bescheides zu keinem Gespräch zwischen I. H. und dem Leiter KWEA. Aufgrund einer Unterhaltung zwischen dem Führer der Feldjägerstreife und dem Vorsitzenden AfKDV gingen die Feldjäger zutreffend davon aus, dass I. H. auch nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer weiterhin Soldat ist. Deshalb sollte I. H. auch bei anerkennendem Bescheid zu seiner Einheit zurückkehren.

Der Leiter des KWEA Berlin hatte am 20. November 2001 keine Kenntnis davon, dass sich der ehemalige Sanitätssoldat I. H. und die Feldjäger im Dienstgebäude aufhielten. Von diesem Umstand erfuhr er erst durch die I. H. begleitende Person, die am Tage der Verhandlung vor dem Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung beim Leiter KWEA vorsprach und in der Sache I. H. um eine kurzfristige Entscheidung hinsichtlich der Möglichkeit des Verzichts auf den Amtswiderspruch bat.

Im Gespräch mit dieser Person, die namentlich nicht bekannt ist, hat der Leiter KWEA sein Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, dass er die Frage des Widerspruchverzichts nicht persönlich mit I. H. erörtern konnte.

2. Hält es die Bundesregierung grundsätzlich für verhältnismäßig, einen anerkannten Kriegsdienstverweigerer festzunehmen und freiheitsentziehenden Maßnahmen bei der Bundeswehr zu unterwerfen, ohne ihm Zeit für ein klärendes Gespräch mit dem Leiter des Kreiswehrersatzamtes zu geben, wodurch die Möglichkeit einer sofortigen rechtskräftigen Entscheidung vereitelt wurde?

Eine Festnahme durch die Feldjäger erfolgte nicht.

3. Wie viele männliche Bundesbürger haben in den vergangenen fünf Jahren sowohl den Wehr- als auch den zivilen Ersatzdienst aus Gewissensgründen verweigert (bitte nach Jahren und Anzahl aufschlüsseln)?

Als sog. Doppelverweigerer aus Gewissensgründen werden anerkannte Kriegsdienstverweigerer bezeichnet, die auch die Ableistung des Zivildienstes ablehnen. Sie werden vorrangig in folgende Gruppierungen aufgeteilt:

- Doppelverweigerer aus religiösen Gründen, wie z. B. Zeugen Jehovas: Über diesen Personenkreis wird keine Statistik geführt.
- Doppelverweigerer aus politischen Gründen werden durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zahlenmäßig erfasst:

  1966 – 33

  1997 – 24

  1998 – 10

  1999 – 9

  2000 – 12

4. Wie viele männliche Bundesbürger sind in den vergangenen fünf Jahren aufgrund einer sog. Totalverweigerung freiheitsentziehenden Maßnahmen bei der Bundeswehr unterworfen worden (bitte aufschlüsseln nach Fall, Ort und Haftdauer)?

5. Welche Strafen sind von Gerichten in den vergangenen fünf Jahren gegen sog. Totalverweigerer ausgesprochen worden (bitte aufschlüsseln nach Fall, Ort und Strafmaß)?

Es gibt weder statistische Erfassungen über Strafen, die von Gerichten gegen sog. Totalverweigerer ausgesprochen werden, noch über die Zahl der Totalverweigerer, die freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen waren, da dies äußerst selten vorkommt.

6. Sind der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren Fälle bekannt geworden, in denen sog. Totalverweigerer nach Verbüßung bzw. Begleichung ihrer Strafe wiederum zum Antritt des Wehr- bzw. des zivilen Ersatzdienstes aufgefordert wurden und wenn ja, mit welchen Folgen?

Nein.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333